

ZWEITER TEIL

DIE LEHRE VOM STRAFGESETZ

§ 10

Die Rolle des Strafgesetzes in der Deutschen Demokratischen Republik

Literatur: I. Andrejew / L. Lernell / J. Sawicki, Das Strafrecht der Volksrepublik Polen, Allgemeiner Teil, S. 46ff.; A. Bachrach / J. Marowski, Zu Fragen der Gesetzlichkeit, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1956, Nr. 1, Sp. 12ff.; J. Lekschas, Allgemeine Probleme und Methodik einer Neu-Kodifizierung des Strafrechts, Staat und Recht, 1956, Heft 3, S. 356.

A. DIE POLITISCHE UND JURISTISCHE BEDEUTUNG DER STRAFGESETZE

I. Die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik enthalten vom Staat der Arbeiter und werktätigen Bauern auf gesetzgeberischem Wege aufgestellte oder sanktionierte Normen. In den Normen ist festgelegt, welche Handlungen wegen ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit Verbrechen sind und welche Strafmaßnahmen von den Staatsorganen gegen Personen, die diese Verbrechen begangen haben, angewendet werden müssen.

Die Strafgesetze sind ein Ausdruck des Willens der geeinten Arbeiterklasse und der von ihr geführten Werktätigen, die verfassungsmäßige volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes und die Rechte der Bürger vor verbrecherischen Angriffen *in gesetzlich festgelegter Weise zu sichern*.